

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N^o 7.

Freitag, den 14. Februar

1834.

Buchhandel.

Chronik
des deutschen Buchhandels.
Jahr 1833.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir einige allgemeine historische Andeutungen über den Büchernachdruck gegeben haben, kommen wir nun wieder auf das Jahr 1833 zurück, welches freilich zur Berichterstattung keinen allzureichen Stoff darbietet.

a) Preußen. Auch im vorigen Jahre sahen wir diesen Staat für die Sicherstellung der Rechte seiner Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen thätig wirken, indem unterm 10. April v. J. folgendes Publications-Patent erlassen wurde, welches wie nachstehend lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Aug. 1827 von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergroßten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 u. 1829 bewachte Vereinbarungen über den Grundsatz: „daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,“ getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag unsers Bundestags: Gesandten, die deutsche Bundes-Versammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Septbr. v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet: „Am 1. Jahrgang.

nach Art. 18 der deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Die höchsten und hohen Behörden werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;“ — so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll. Gegeben Berlin, den 12. Febr. 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann, Frhr. v. Brenno. v. Kamph. Mähler. Ancillon.

In Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen wird in einem zweiten Publications-Patente von demselben Tage Allerhöchst verordnet, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen den Bewohnern der eben erwähnten Provinzen und denen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben seyn soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundes-Staates sich auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben.